



Satzungsänderungen Hintergrund/Begründung

Hier sind nur Änderungen aufgeführt, die über eine Korrektur (redaktionelle Anpassung, Klarstellung, Beseitigung eines offensichtlichen Fehlers) hinausgehen. Alle Änderungen sind in beigelegter Synopse zu finden. Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt muss schriftlich (per Brief, per E-Mail) erklärt werden. Dies kann zum 30.06. oder zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Der Vorstand kann Kulanz walten lassen.

Die Praxis eine Kündigung nachweisbar per Einschreiben zu versenden, wird im Online-Zeitalter nicht mehr genutzt. Daher möchte der Vorstand diese Satzungsregelung der Vereinspraxis anpassen und nicht weiterhin Kulanz walten lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte der Mitglieder

In der Vergangenheit hat die Formulierung in der Satzung zu Nachfragen geführt. (Nur in der Theorie, nicht in der Praxis). Im Abschnitt zur Jugendversammlung sind die Rechte der jugendlichen Mitglieder leicht anders formuliert. Dies führte zu Nachfragen. Zum besseren Verständnis möchte der Vorstand diese Veränderung der Satzung.

Gewollt ist, dass alle Mitglieder, die 18 Jahre und älter sind, in der Mitgliedsversammlung wählen und abstimmen dürfen und sich auch wählen lassen können. Selbstverständlich dürfen alle diese Mitglieder in der Versammlung anwesend sein, mitdiskutieren, Anträge stellen und darüber abstimmen.

Die Jugendlichen Vereinsmitglieder können sich selbst in einer Jugendversammlung organisieren und dort alle Rechte (Anwesenheit-, Rede-, Stimm- und Antragsrecht und vor allem ihr Recht zu wählen und gewählt zu werden wahrnehmen).

Zusätzlich dürfen Mitglieder, die 16 oder 17 Jahre alt sind, auch in der Mitgliedsversammlung des Vereins anwesend sein, mitdiskutieren, Anträge stellen und Beschlüsse mitfassen. Sie dürfen sich aber noch nicht wählen lassen oder eine andere Person wählen.

2) Pflichten der Mitglieder – Beiträge und Gebot der Sparsamkeit

Der Vorstand kann per Beschluss eine Bearbeitungsgebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand festsetzen. Diese Gebühr darf aber nicht willkürlich gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschränkt diese Gebühr hier auf eine ‚angemessene‘ Höhe.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Die bisherigen Formulierungen werden durch die korrekte juristische Beschreibung bzw. den korrekten juristischen Begriff eindeutig formuliert.



§ 8 Mitgliederversammlung

1) Präsenzveranstaltung – Online-Veranstaltung – Mischformen

Bisherige Praxis

Sitzung in Präsenz. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Rechte in der Versammlung nicht wahrnehmen (keine Anträge, keine Wahl, kein Stimmrecht)

Seit Corona:

Bisherige Praxis = **Versammlung in Präsenz**

Virtuelle Sitzung: Versammlung findet komplett online statt. Alle Mitglieder nehmen ihre Rechte ‚von zu Hause‘ aus wahr. Per elektronischer Kommunikation können alle Mitgliederrechte ausgeübt werden. Der Vorstand muss die technischen Voraussetzungen schaffen, die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse (nur Stimmberechtigte stimmen ab, geheime Wahl) sicherstellen und weitere gesetzliche Anforderungen (z.B. Datenschutz) sicherstellen. Der Vorstand informiert die Mitglieder in der Einladung zur Sitzung über die verwendeten elektronischen Kommunikationsmittel (z.B. Abstimmung per Chat oder/und per Email, Nicht-Nutzung von Whatsapp,....

Während der Pandemie war diese Form gesetzlich erlaubt. Diese gesetzliche Vorschrift war befristet bis Ende 2022 und ist nun ausgelaufen

Die Durchführung einer virtuellen Sitzung schließt die Versammlung in Präsenz aus und umgekehrt!

Hybride Sitzung: Mischform aus Versammlung in Präsenz und virtueller Sitzung

Neue Gesetzliche Lage

Seit Anfang März ist neben der Versammlung in Präsenz auch eine hybride Versammlung möglich. Der Gesetzgeber hat den § 32 BGB entsprechend ergänzt. Der Vorstand muss im Rahmen der Einladung die Form der Versammlung festlegen und ggf. die Voraussetzungen für die virtuellen Bausteine schaffen.

Eine rein virtuelle Sitzung ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies per einfacher Mehrheit beschließt.

Satzung des FV 08

Bisher ist in der Satzung nur die Versammlung in Präsenz geregelt. Daneben gibt es Regelungen, dass Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (E-Mail ist zulässig) durchgeführt werden können. Wahlen können derzeit nicht virtuell durchgeführt werden. Auch die Nutzung von Chats/Videokonferenzen für Sitzungen und erst recht nicht für Abstimmung oder Wahlen ist derzeit nicht durch die Satzung gedeckt.

Beschluss des Vorstands

Der Vorstand hat beschlossen, hybride Sitzungen nicht durchzuführen. Gleichzeitig möchte er sich die Möglichkeit, im Notfall virtuelle Sitzungen durchzuführen, ermöglichen.



Begründung

Die Pandemie hat gelehrt, dass es zu Situationen kommen kann, in der eine Anwesenheit von mehreren Personen in einem Raum nicht möglich ist. Um in so einer Situation weiter geschäftsfähig zu bleiben, sollen die bewährten Möglichkeiten der Online-Sitzung weiterhin möglich sein.

Die Mitglieder sind nach dieser Pandemie bestens vertraut mit den gängigen Online-Sitzungsmodulen. Die notwendige Technik steht weitestgehend kostenlos zur Verfügung. Die Anforderungen an Abstimmungen (z.B. Ausschluss von Nicht-Berechtigten, Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens) und aus dem Bereich des Datenschutzes sind durch die Software der Online-Meeting-Apps abgedeckt. Daher möchte der Vorstand, die Möglichkeit, virtuelle Sitzungen abhalten zu können, in die Sitzung aufnehmen. Diese sollen aber auf Ausnahmesituationen beschränkt werden. Die Präsenzversammlung im Vereinsheim soll die Norm bleiben.

Darüber hinaus ermöglicht der Gesetzgeber auch sog. hybride Versammlungen. Damit sind sämtliche vorstellbare Mischformen aus Präsenz- und virtueller Versammlung gemeint. In solch einem Fall muss der Vorstand garantieren, dass sowohl die Personen vor Ort als auch von außen zugeschaltete Mitglieder (egal ob diese im Büro, im Auto oder am Strand sind), zu jedem Zeitpunkt gegenseitig sichtbar und hörbar sind. Der Vorstand muss auch sicherstellen, dass jedes teilnehmende Mitglied zu jedem Zeitpunkt mithören und mitreden kann. Der Vorstand muss sicherstellen, dass Abstimmungen und Wahlen gleichzeitig, geheim, direkt, unmittelbar und frei abgehalten werden können.

Allein die Miete für die notwendige Technik beläuft sich auf einige Tausend Euro. Dazu kommt, dass das Internet im Sauerborn bestenfalls schwach zu nennen ist. Der Vorstand sieht sich daher nicht in der Lage die Ordnungsmäßigkeit einer hybriden Versammlung zu gewährleisten und hat daher beschlossen, solche Versammlungen nicht zuzulassen.

Formulierungsvorschlag

§ 8 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung findet generell als Präsenzveranstaltung statt. Daneben kann die Mitgliederversammlung auch virtuell erfolgen. Mitglieder können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Hybride Versammlungen sind nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

- (11) Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder statt; sie dürfen aber auch nach dem Ermessen des Vereinsvorsitzenden virtuell abgehalten werden. Die Regelungen aus § 8 Nr. 2 gelten analog.



2) Angaben zur Einladung zur Mitgliederversammlung

Hier handelt es sich um Angaben zur Präzisierung der gängigen Praxis.

Im juristischen Ausdruck ‚schriftlich‘ ist neben der Textform (Brief, Karte,... mit Unterschrift) auch die elektronische Form (Email) enthalten. Daher hatte das Amtsgericht angeregt, diese Formulierung entsprechend zu kürzen.

Achtung:Whatsapps, Signalnachrichten,... und SMS entsprechen nicht der Schriftform!

3) Anträge durch Mitglieder für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied, das älter als 16 Jahre ist, hat in unserem Verein das Recht, Anträge zu stellen und damit Entscheidungen der Mitgliederversammlung (MV) herbeizuführen. Sämtliche Anträge, die fristgerecht beim Vorstand eingehen, werden in der MV behandelt. Über die zu behandelnden Themen in einer MV informiert der Vorstand mittels einer Tagesordnung. Die gängige Rechtsprechung sieht vor, dass Mitglieder aufgrund der ihnen mitgeteilten Tagesordnung entscheiden können sollen, ob sie an der Versammlung teilnehmen oder nicht. Deshalb muss den Mitgliedern eine aktuelle Tagesordnung, die sämtliche Punkte wie Wahlen, Anträge für Beschlussfassungen u.ä. enthält, für die Sitzung vorliegen. Aus den Anträgen des Vorstandes und unterjährig von Mitgliedern eingereichten Anträgen sowie der durch die Satzung vorgegebenen Tagesordnungspunkte erstellt der Vorstand eine Tagesordnung für die MV. Diese wird zusammen mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt.

Um den Mitgliedern zu ermöglichen, dass sie durch eigene Anträge die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen können, hat der Vorstand nun die satzungsrechtlichen formalen Vorgaben beschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung also z.B. Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen. Mitglieder können solche Anträge zur Tagesordnung bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Dazu reicht eine Mail an den Vorstand, die den Antrag und eine Begründung, warum der Antrag gestellt wird, enthält. Die Mail muss bis um Mitternacht des Tages, der 10 Tage vor dem in der Einladung angekündigten Sitzungstag liegen. Der Vorstand ergänzt dann die Tagesordnung entsprechend und veröffentlicht die ergänzte Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag auf der Homepage. Auf der Homepage werden auch die von den Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut sowie deren Begründung veröffentlicht.

In der Sitzung selbst sind natürlich weiterhin Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung möglich. Selbstverständlich ist es weiterhin möglich im Rahmen der Diskussion zu einem auf der Tagesordnung genannten Punkt, einen Änderungsantrag zu diesem Punkt zu formulieren, der dann im Anschluss abgestimmt wird. Auch Anträge, die bestehende Tagesordnungspunkte erweitern bzw. beschränken, können in der Sitzung gestellt werden. Alle diese Anträge sind durch die Sitzungsleitung auf einen inneren Zusammenhang zum Tagesordnungspunkt zu überprüfen. Besteht ein solcher Zusammenhang ist der Antrag zuzulassen. Daneben sind Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Neuauszählung der anwesenden Mitglieder, Unterbrechung/Vertagung der Sitzung, Abbruch der Diskussion und sofortige Abstimmung,...) in der Sitzung ohne Ankündigung möglich. Diese sind ohne Überprüfung durch die Versammlungsleitung zur Abstimmung zu geben.



Formulierungsvorschlag

§ 8 Mitgliederversammlung

- (6) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen sowie Anträge für Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung für die Mitglieder müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Alle Mitglieder können bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vereinsvorsitzenden einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

4) Wahlen des Vorstands

1) Blockwahl

Bisherige Regelungen in Satzung

Blockwahlen sind unzulässig.

Beschluss des Vorstands

Der Vorstand hat beschlossen, den Vereinsvorsitzenden und die weiteren bis zu drei geschäftsführenden Vorstände weiterhin einzeln zu wählen. Für den erweiterten Vorstand (Beisitzer) möchte er aber dem Wunsch der letzten Mitgliederversammlung nachkommen, Blockwahlen zu ermöglichen.

Dazu müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) Es können nicht mehr Mitglieder zur Wahl zum erweiterten Vorstand stehen, als durch die Satzung zulässig ist (derzeit sind maximal 10 Positionen im erweiterten Vorstand zu vergeben).
- 2) Ein Mitglied muss einen Antrag auf Blockwahl in der Sitzung stellen.

Begründung

Die gängige Rechtsprechung sieht in Blockwahlen eine Verkürzung der Mitgliedsrechte. Da die Verantwortung der geschäftsführenden Vorstände sehr groß ist (Einzelvertretungsrecht und Haftung), wird dies auch sehr strikt ausgelegt. Für den erweiterten Vorstand (kein Vertretungsrecht nach außen, keine Haftung) sieht die Rechtsprechung aber die Wahl ‚en bloc‘ unter bestimmten Voraussetzungen als vertretbar an. Diese Voraussetzungen sind: nicht mehr Kandidaten als offene Positionen und Antrag in der Sitzung.

Da die letzte Mitgliederversammlung den Wunsch geäußert hat, das Wahlverfahren, wo möglich zu verkürzen, kommt der Vorstand diesem Wunsch hiermit nach.



2) Vorgehen bei Stimmengleichheit

Bisherige Regelungen in Satzung

Vorstand gewählt mit absoluter Mehrheit (50% +1), keine weiteren Regelungen.
Bei Stimmengleichheit ist niemand gewählt. Darüber hinaus keine weiteren Regelungen.

Beschluss des Vorstands

Der Vorstand hat beschlossen, im Falle eines nicht eindeutigen Ergebnisses im 1. Wahlgang, eine Stichwahl einzuführen. In dieser Stichwahl können alle Personen, die sich im 1. Wahlgang zur Wahl gestellt haben, wieder aufstellen. Neue Kandidaten sind auch zulässig. Im 2. Wahlgang ist dann die Person gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

Begründung

Bei der Vorstandswahl handelt es sich um eine Personenwahl, also eine sog. Mehrheitswahl. Im ersten Wahlgang ist ein Kandidat gewählt, wenn er/sie mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen erreicht sein muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit!!!

Da der Fall, dass kein Kandidat sich im 1. Wahlgang durchsetzen konnte, nach Wissen der derzeitigen Vorstandsmitglieder noch nicht aufgetreten ist, schlägt der Vorstand für den 2. Wahlgang ein Verfahren vor, das die Selbstbestimmungsrechte der Mitglieder möglichst wenig einschränkt und gleichzeitig den betreffenden Mitgliedern die größtmögliche Legitimation gewährt. Um jedoch eine Lösung im 2. Wahlgang herbeizuführen, wurden die Anforderungen an die Mehrheit gesenkt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen (unabhängig von Enthaltungen und Nein-Stimmen) auf sich vereint. Dem Vorstand war auch wichtig, dass nach der sicherlich anstehenden Diskussion im Falle der Notwendigkeit eines 2. Wahlganges sich jedes Mitglied unabhängig von der Teilnahme am 1. Wahlgang erneut zur Wahl stellen kann.

3) Fehlende Regelung zur Annahme der Wahl

Bisherige Regelungen in Satzung

Keine Regelung über die Annahme der Wahl durch die gewählten Mandatsträger (Wurde aber in Vergangenheit korrekterweise immer praktiziert.)

Beschluss des Vorstands

Der Vorstand hat beschlossen, eine solche Regelung in die Satzung aufzunehmen

Begründung

Die Annahme der Wahl ist eine rechtlich notwendige Voraussetzung zur Bestellung als Vorstand. Dies muss sich auch in der Satzung widerspiegeln.

FUSSBALLVEREIN 08 NEUENHAIN/TAUNUS e.V.



Formulierungsvorschlag

§ 8 Mitgliederversammlung

(10) (Ergänzen der bisherigen Nr. 10)

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zu wählen. Mitglieder des erweiterten Vorstands können auf Antrag in der Sitzung in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehr Personen zur Wahl stehen als freie Vorstandsstellen zur Verfügung stehen. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl statt. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.